

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

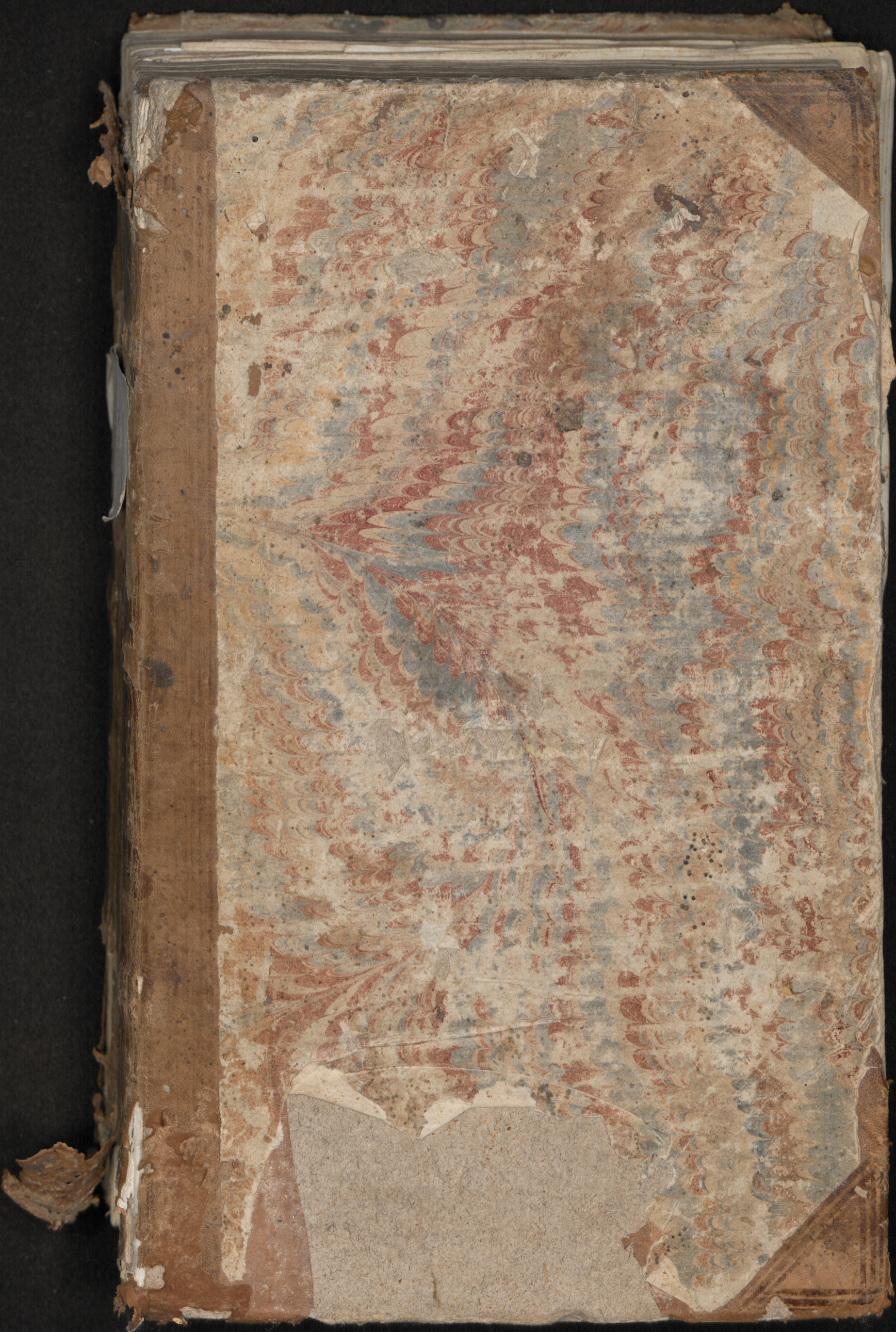
Wir Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg ... Entbieten Unsern getreuen Land-Ständen ... Unsern allergnädigsten Gruß/ und fügen denenselben hiermit zuwissen/ welchergestalt Wir mit sonderbahren Mißfallen vernehmen/ daß/ obwohl ... in der den 20ten April. 1699. publicirten Bettler-Ordnung ... verordnet haben/ Wie und auf was Weise ... die wahre Armen/ versorget/ die müßige Bettler zur Arbeit angehalten/ die Frembde und Vaganten nicht über die Grentze in Unser Land gelassen/ die darin befindliche aus dem Lande geschaffet werden sollen ...

[Berlin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668103184>

Druck Freier  Zugang





KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668103184/phys_0002

DFG

Wir **F**riedrich
Wilhelm / von Bot-

tes Gnaden / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien / Neufchatell und Vallengin, zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pomern /
der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Crossen Markog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Mörs / Graf zu Hohenzol-
lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein /
Zecklenburg / Lingen / Schwerin / Bübren und Lebedam /
Marquis zu der Behre und Blüdingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Pauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. &c.

Wir bieten Unsern getreuen Land-Ständen von Præla-
ten, Ritterschafft und Städten, Unsern allergnädig-
sten Gruß, und fügen denenselben hiermit zuwissen,
welchergestalt Wir mit sonderbahren Mißfallen vernehmen, daß,
obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl.
Majestät Glorwürdigsten Andenkens, in der den 20^{ten} April.
1696. publicirten Bettler-Ordnung wie auch in verschiedenen
nachhero emanirten Edictis vom 27^{ten} Julii. und 16^{ten} Octobr.
1706. den 15^{ten} Martii. 1710. und den 4^{ten} Julii. 1712. ernst-
lich und nachdrücklich bey Straffe verordnet haben, Wie und
auf was Weise, so wohl in Städten als auf dem Lande, die
wahre

X

Handwritten flourish

wahre Armen, versorget, die müßige Bettler zur Arbeit angehalten, die Frembde und Vaganten nicht über die Grenze in Unser Land gelassen, die darin befindliche aus dem Lande geschaffet werden sollen, dennoch diesen Christlichen und heilsahmen Verordnungen nicht gebührend nachgelebet worden, daher geschehen, daß die Bettler jung und alt, Männer und Weiber, erwachsene Mägdchen und Jungen, Frembde und Einheimische, so wohl in Städten, als auf den platten Lande, in denen Dörffern Hauffenweise herum vagiren und die Leute auf denen Straßen anlauffen, auch denen Einwohnern vor den Thüren und in Häusern, mit ihren importunen und unverschämten Betteln höchst-beschwerlich fallen, wodurch die Städte und Dorffschafften, so sonst Ihre eigene Armen versorget, zu fernerer Verpflegung müde, überdrüssig, und die Gutherzigen zum Beytrag in die Armen-Büchsen incapable gemacht worden; Weßhalb das Betteln, und die daraus unter Jungen und Alten entstehende Laster, mehr als jemahls überhand genommen. Wann nun solches zu grosser Beschwerde des Landes gereichet, und Wir die außs neue eingerissene Betteley nicht dulden, sondern diesen Unwesen mit Nachdruck remediret wissen wollen; So haben Wir obbemeldte ernstliche Edicta in specie die lezt renovirte Patenta de Dato Stargard, den 15^{ten} Martii. 1710. und den 4^{ten} Julii. 1712. hiermit und krafft dieses renoviren, wiederholen und schärffen wollen; Verordnen und befehlen demnach

I.

Daß von Dato kein Bettler, Er sey einheimisch oder frembde, Soldate oder Bürger, in Städten und Dörffern, sich bey dem Betteln mehr solle betreten lassen, die frembde Bettler und Vaganten, die bishero Unser Land durchstrichen und gebettelt haben, sofort sich weg und in Ihre Heymuht begeben, oder gewärtig seyn sollen, daß Sie aufgegriffen, 4. Wochen zur Arbeit angehalten, und mit Wasser und Brod gespeiset werden, her-

hernach aus dem Lande verwiesen, da Sie aber wieder kommen, einen Staupenschlag bekommen sollen, welches Ihnen alle Wirthe, Krüger in Städten und insonderheit allen Einwohnern in Dörffern, bey welche Sie herbergen, andeuten, und keinen Bettler und Unbekandten länger als eine Nacht herbergen sollen, und zwar in denen Städten bey 10. Rthlr. und auf denen Dörffern bey 5. Rthlr. Straffe, davon die Helffte der Denunciante und die andere Helffte die Armen-Casse selbiges Orts zu geniessen haben, wer aber kein Vermögen hat, mit Leibes-Straffe belegt werden.

II.

Soll kein frembder Bettler über die Grenze (wie Wir schon in Unsern vorhin publicirten Edictis verordnet haben) passiret werden, wie Wir dann nochmahls allen Unsern Militair-und Civil-Bedienten, wie auch allen Fuhrleuten, Fischern und Unterthanen, die an Strömen und Heer-Strassen wohnen, bey Vermeydung einer arbitrairen Geld-Straffe und anderer nachdrücklichen Abndung befehlen) auffer Abgebrandte, Religion-und Kriegs-halber Vertriebene, welche an denen Grenz-Orten bey der Gerichts-Obrigkeit sich melden, ihre Pässe unterschreiben lassen, und Permission bitten sollen) keine Vaganten und frembde Bettler durchzulassen, oder überzuführen, sondern Sie so fort zurück zu weisen, wäre aber die Gerichts-Obrigkeit nachlässig gewesen, und hätte sie passiren lassen, so soll Sie der Gerichts-Obrigkeit, die sie bis dahin wieder zurück bringen lässet, über die zuerlegende Straffe, die Unkosten ex propriis erstatten.

III.

So befehlen Wir ernstlich allen Unsern Beambten, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, item Predigern, Schulzen in den Dörffern, und allen Armen-Vorstehern, imgleichen denen Land-und Geyß-Bereutern, welche letztere nunmehr Inhalt Patents de Dato Stargard den 16^{ten} Octobr.

1706. ohne fernere Weigerung bey 50. Rthlr. Straffe, von denen Directoribus der Creyßer und Geschlechter, imgleichen von Bürgermeister und Rath in Städten angenommen und bestellet werden müssen, und absonderlich diesen, bey Verlust ihrer Dienste und anderer exemplarischen Straffe, auf die herumvagirende Bettler, Sie sein einheimische oder frembde, genau achtung zuhaben, und so bald sich einer finden lässt, selben anzugreifen, und nach der nächsten Stadt zu liefern, alda Er von denen Armen-Vorstehern zu examiniren, die ihn dann, wann Er Einheimisch ist, nach befinden abstraffen, oder an den Ort, wo Er zu hause gehöret, zur Bestrafung bringen lassen sollen; Hätte aber der Arme aus Noth und Mangel der Verpflegung betteln müssen, so soll die Obrigkeit in der Stadt, in denen Aemtern und Gerichten, unter denen Er gehöret, und die ihn nicht nothdürfftig versorget haben, Inhalt Unsers Edicti von 1701. §. 8. 10. Rthlr. Straffe ex propriis erlegen; Falls Er aber ein frembder Bettler ist, der wieder Verboht zum andern mahl wieder kommt, wird mit ihm nach dem 1. §. verfahren, und Er hernach der nächsten Gerichts-Obrigkeit zugeschickt, und so von einem Ort zum andern den nächsten Weg über Unsere Grenze, oder befundenen Umständen nach ins Zuchthaus gebracht, oder wo dergleichen nicht ist, mit willkührlicher Straffe belegt werden, die Unkosten muß jede Gerichts-Obrigkeit, biß an den Ort dahin Sie den Bettler liefert, herschießen.

IV.

Damit auch die Bettler desto gewisser angehalten werden, so soll keiner dem Bettler bey dem Er vor die Thüre kommt, was geben, sondern gehalten seyn, ihn bey der Gerichts-Obrigkeit anzugeben, die ihn zu examiniren, und wann Er ein Frembder, Inhalts §. 2. mit ihm zuverfahren, da Er aber ein Einheimischer ist, ihn an den Ort seiner ehemahligen Wohnung, oder wo Er letzters hergekommen, zubringen, es sey dann, daß Er
das

das Bürger-Recht gewonnen, oder in Innung genommen, oder 10. Jahr an einem Ort gewohnet hat, und von der Obrigkeit ein Attestatum der Ueberlieferung halber, welches ohne Entgeld unweigerlich zu ertheilen ist, zu fordern hat.

V.
Die abgebrandte Religions und Kriegs halber Vertriebene, oder die vor Kirchen, Schulen und Hospitäler sammeln, und beglaubte Attestata haben, sollen bey der Armen-Cassa jedes Orts sich melden, mit demjenigen, was ihnen gereicht wird, vergnügt seyn, und nicht (wie bishero geschehen) ostiatim, ohne speciale Concession, herumblausen, auch sollen ihre Zeugnisse, wegen des vorgehenden Mißbrauchs, nicht länger als ein Jahr à Dato der ausgefertigten Requisition gültig seyn, wie dringens, werden sie gleich denen Vaganten abgestraffet.

VI.
Damit aber die Einheimische Armen auf eine ordentliche Weise ihre Verpflegung haben mögen, so soll jede Stadt und Dorff seine Armen nothdürfftig versorgen, und zu dem Ende sollen in allen Städten gewisse Inspectores, als einer von dem Predigt-Ambt, einer von dem Magistrat, und ein gewissenhafter verordneter, oder Bürger, jedoch ohne einige Besoldung, welche auf 1. oder 2. Jahre mit einander gewechselt werden können, bestellet werden.

VII.
Sollen Sie (1) denen jungen und starcken Manns- und Frauens-Personen, wie auch erwachsenen armen Kindern, Arbeit zu verschaffen bemühet seyn. (2) Denen die schwacher Leibes-Constitution oder Alters halber noch etwas thun, aber nicht vollkommenlich sich nähren können, etwas zu hülffe reichen. (3) Denen, die Kranckheit, Gebrechlichkeit, oder hohen Alters halber nichts verdienen können, denen Vater und Mutterlosen Waisen, so viel als Sie zu ihrer nöthigen

Subsistence bedürffen, aus denen Allmosen reichen, und zwar bey denen kleinen Städten, bey 5. bis 10. Athlr. Straffe, bey denen Grossen bey 20. Athlr. Straffe. Auch sollen jedes Orts Præpositi und Prediger dahin sehen, daß besonders die Armen so Allmosen geniessen, in ihrem Christenthumb besser unterrichtet und angeführet, ingleichen die arme Kinder ohne Entgeld von denen Schulmeistern informiret werden.

VIII.

Die Armen in denen Städten, welche Sich nicht versorget halten, sollen ihrem Beicht-Vater es klagen, welcher ihre Nohtdürfft dem Magistrat und Armen-Vorstehern es vorstellen, und dafern Er der Sachen nicht abgeholfen zu seyn vermeinet, dem Præposito, und dieser Unserer Regierung oder Consistorio zur Berordnung zu berichten, und Vorschläge zu thun hat, wie ihnen besser könne geholffen werden; Der Præpositus oder Pastor loci, so hierunter säumig, daß Sie entweder gar nicht, oder ungleich berichten, sollen vor Unser Consistorium citiret, und dafür exemplariter angesehen werden.

IX.

Ferner verordnen Wir, daß die von der Ritterschafft und Land-Rähte, Ambt-Leute, und alle Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Dörffern, die Armen, die in ihren Gerichten sich befinden, oder daselbst zuletzt gedienet oder gewohnet haben, entweder mit Arbeit, so viel sie thun können, versehen, oder wann sie Alters oder Gebrechlichkeit halber nichts arbeiten können, nohtdürfftig wie bey denen Städten §. 7. verordnet worden, bey eben der Straffe die denen Magistraten auf säumigen Fall angedrohet ist, versorgen, zu dem Ende die Kirchen-Väter zu Armen-Vorstehern bestellet werden, und alles was Ihnen in Unserm Nahmen anbefohlen wird, als Christlichen Leuten zukommet, ausrichten sollen.

X. Die



X.

Die Armen auf dem Lande / so nicht versorget seyn / haben ihre Noht dem Land-Raht / denen Beambten / oder denen Directoribus des Grentses oder Geschlechts / oder dem Præposito des Synodi und Pastori loci zu klagen / denen die Remedirung hiemit anbefohlen wird / damit die säumige Gerichts-Obrigkeiten entweder so fort schriftlich erinnert / oder bey der nächsten Grentß-Versammlung davon deliberiret werde / zu welchem Behueff die gedachte Land-Rächte / wann ihnen von dem Præposito, dem die Pastores loci alle Monathe / wie es mit der Armen-Versorgung stehet / und was für Anstalt dazu gemacht worden / Bericht abzustatten haben / oder auch denen nicht versorgeten Armen etwas gemeldet wird / bey allen Zusammenkunfften die nöhtige Erinnerung zuthun / und zu inquiriren / ob diesem Unserm allernädigstem Edicto ein Genügen geschehen / auch zu verfügen haben / daß dieses so fort zur Observanz gebracht werden möge.

Wiedrigensfalls haben die Præpositi Unserm Consistorio hiervon Bericht abzustatten und anzuzeigen woran es fehle / oder wer Ursach daran sey / damit selbiges die nöhtige Veranstaltung mache / und die Säumige / so wohl Prediger als Gerichts-Obrigkeiten bestraffen lassen möge.

XI.

Und weil in denen Klinge-Beutel oder gesetzten Becknen / welche zum Behuff des Armen-Besens an einem und andern Orte von neuen geordnet worden / wenig einkömft / so soll eine Monatliche Collecte in denen Städten und auf dem Lande / nach dem Exempel Unserer RESIDENTZien von Haus zu Haus / durch den jüngsten Armen-Vorsteher / und einen aus der Bürgerschaft und Gemeine / am Sonnabend vor dem ersten Sonntag jedes Monats gesammelt / und alles accurat aufgeschrieben werden / was Magistrate, Herrschafften / Pensionarii und Verwalter / Item: Prediger / Müller / Schäffer / Bürger und Bauer dazu giebet / da

dann der geringste Einwohner / wann er auch ein Tage-Löhner /
Gesell / oder Magd wäre / nicht ermangeln wird / 2. oder 3.
Dreher zu geben / und bleibt von sothaner Collecte vor die fremb-
de Armen das dritte Theil. Es sollen auch die Prediger die
Collecte Sonntags zuvor von denen Kanzeln abkündigen / und
die Gemeinde zu einem milden Beytrag fleißig anmahnen / und sie
ihrer Christlichen Schuldigkeit erinnern.

XII.

Wir wollen zwar aus solcher Collecte keinen Impost ma-
chen / sondern es soll jedem frey stehen / was er geben wil / al-
leine die Morosi, welche sich zu ihrer Christlichen Schuldigkeit
gar nicht anschicken wollen / sollen durch ihre Prediger und Beicht-
Väter ermahnet werden / im Fall aber dergleichen harte Her-
zen sich finden solten / welche an Ermahnung ihrer Seel-Sor-
ger sich nicht kehrten ; So soll der Magistratus Loci Macht ha-
ben / mit Zugiehung der Aeltesten aus der Bürgerschaft / wel-
che sich dessen bey 5. Rthlr. Straffe nicht zu entziehen haben /
einem jeden von denen Bürgern / nach proportion seiner Nah-
rung oder Vermögens / mittelst Nachsehung der Accise Bücher/
etwas Gewisses / als ein Christliches Allmosen zu determiniren /
und mit nochmaligen Glimpff aufzulegen. Im Fall beharr-
licher Widersetzlichkeit auch / und da alle Gradus Humanitatis &
Pietatis nicht verfangen wolten / endlich solches als eine recht-
mäßige Straffe / vorsehliche Verachtung Unserer Gebohrte / von
ihm zu exigiren und zu ihrer Armen-Casse zubringen. In specie
kan wegen der Exemptorum, wann dieselbe sich zur Billigkeit
nicht anschicken wollen / an die Regierung / und nach Befinden
an das hiesige geistliche Consistorium von denen vorhero verord-
neten Persohnen / mit exprimierung aller Umstände Bericht ab-
gestattet werden.

XIII.

Von sothaner Collecte und denen Straff-Geldern sollen
auf

auf dem Lande die Land-Rähte und die Obrigkeit des Ortes /
nebst dem Pastore loci, in denen Städten aber der Magistrat nebst
dem Præposito oder ersten Prediger / Rechnung künfftig Michael und
hernach alle Jahr einmahl abnehmen / und davon einen Extract
an Unsere Regierung einsenden.

XIV.

Die Ubertreter des Sabbats / und die Unseren dieserhalb
publicirten Edictis zu wieder handeln / alle und jede sollen mit ei-
ner gewissen Geld-Straffe angesehen werden / insonderheit derje-
nige Wirth / welcher des Sonntags nur nach geendigtem Got-
tes-Dienst / Spiel-Leute hält / oder Bier-Gäste setzt / soll in de-
nen Städten 2. Rthlr. und auf dem Lande 1. Rthlr. der Armen-
Casse erlegen / davon doch die Reisende in soweit ausgenommen /
daß Ihnen Bier zu ihrer Nothdurfft gereicht werden kan.

XV.

Ferner befehlen Wir allen Unsern Land-Rähten und Dire-
ctoribus der Greysen und Geschlechter / wie nicht weniger denen
Land-Boigten / Burg-Richtern und Beambten / wie auch denen
Præpositis und Pastoribus, auch denen Obrigkeiten in Städten
und auf dem Lande / diese Unsere allergnädigste Willens-Mei-
nung fordersahmst zum Effect zubringen / und ob / auch wie solches
geschehen / an Unsere Hinter-Pommersche Regierung allerunter-
thänigst zu berichten / wiedrigenfalls wollen Wir die Verantwor-
tung von ihnen fordern.

XVI.

Sollen die Prediger in Städten und auf dem Lande / die-
ses Unser Parent alle Jahr den ersten Sonntag nach Trinitatis,
und an einem Buß-Tag der im Monath Decembr. einfällt able-
sen / und dabey auch sonst / wann es der Text an die Hand giebt /
die Gemeinde zu einer billigen Beysteuer vor die Armen auf-
muntern / und damit so lange continuiren / bis es durch eine an-
dere Verordnung wieder geändert oder aufgehoben wird;

XVII.



XVII.
Damit nun dieses Unser Edictum, dergleichen Wir auch in andern Unsern Landen ergehen lassen / in Unsern Hinter = Pommerschen und Samminischen Landen gewiß zur Publication befördert werde; So soll solches nicht allein an alle diejenige / welche sonst Patenta bekommen / sondern auch an die Präpositos und zwar in verschiedenen Exemplarien / damit ein jedes Dorff eines bekomme / gesandt / dabeneben auch einem jeden Land = Reuter / wie auch denen zu bestellenden Ausreutern / und zwar diesen letztern von denen Directoribus und Städten ein Exemplar zugefertigt werden. Und soll ein jeder schuldig seyn / Unserer Regierung bey 10. Rthlr. Straffe ein Documentum, daß solches geschehen sey / einzubringen / die Präpositi haben das Edictum Ihren Synodalibus durch eine Currende zu communiciren / und Unser Regierung ebenfals ein Documentum davon einzuschicken.

XVIII.
Letztens soll dieses Unser Edict, welches beständig bey dem Buchdrucker in Stargard zum Verkauf in Vorrath seyn soll / bey allen und jeden Gerichts = Obrigkeiten zu ihrer steten Erinnerung angeschlagen werden / und die / bey der es nicht gefunden wird / jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen.

XIX.
Im übrigen lassen Wir es wegen der Armen und Bettler in allen und jeden Punkten bey Unsern obangezogenen und vorhin publicirten Edicten und Ordnungen bewenden / und wollen solchen in allerunterthänigsten Gehorsam genau nachgelebet wissen.

Wornach dann Unsere Stände von Prälaten / Ritterschafft und Städten / und in genere alle und jede Unsere Unterthanen / und sonst jedermänniglich sich gehorsamst zu achten / dieser Unserer allergnädigsten und ernstest Willens = Meinung / bey Vermeidung Unser Ungnade / der oben angedroheten Straffe / und un-

unausbleiblicher nachdrücklicher Abndung in schuldigstem Gehorsam nachzuleben / dawieder keine Contravenientien vorzunehmen / noch andern solches zu verstatten. Wie Wir dann Unsern Advocatis Fisci hiermit ernstlich anbefehlen / fleißig acht zuhaben / daß diesem Unserm Edicto in allen genau und fordersamst nachgelebet werde / wieder die dawieder handelnde so fort zu verfahren / und von ihnen die Straffe zusordern und beyzutreiben. Ubrfundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. Geben Berlin / den 19. Decembr. 1715.

 Fr. Wilhelm.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text, possibly a library or collection name.



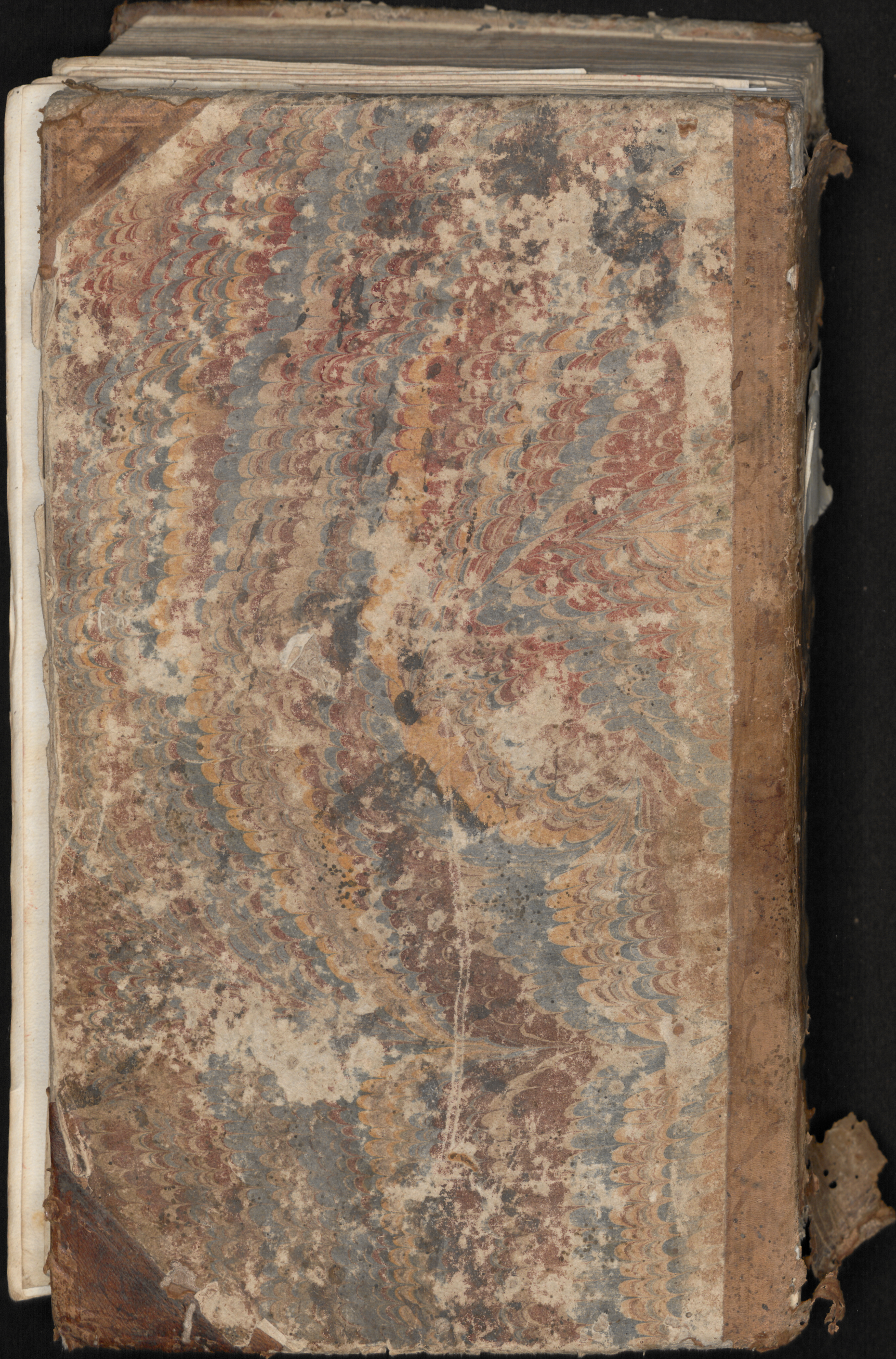
Einsetzung der wegen der in diesen Landen ertheilten
 Consistoria gegen die Consistoria solches abhandeln
 und zu thun aber die Consistoria in denen
 Landen aus diesen Landen zu sprechen beschreiben
 und zu thun aber so dem primatum sitandi
 beschreiben suchen möchten, dergleichen
 Beschiff beschreiben lassen werden.
 Damit nun diesem Beschiff, als vorer
 Zeit festlich gehalten werden, desto exacter
 gehalten, einmündig aber anderer abhandeln
 de; So hat dieser General-Synodal-Consistorial-
 Consistorium dem Consistorial-Synodal-Consistorium
 beschreiben Consistoria, so fort der Consistorial-
 Consistorium, es der Consistorial-Consistorium
 Consistorium, so sich ihnen die Consistorial-
 Consistorium und anderer auf solche alle der
 Consistorium Consistorium Consistorium
 Consistorium unter diesen Consistorial-
 Consistorium Consistorium Consistorium
 im 13. Martii 1717.

Dr. Willhelm.



1717. v. d. J.





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668103184/phys_0017

DFG

Subsistence bedürffen, aus denen Allmosen reichen, und zwar bey denen kleinen Städten, bey 5. bis 10. Rthlr. Straffe, bey denen Grossen bey 20. Rthlr. Straffe. Auch sollen jedes Orts Præpositi und Prediger dahin sehen, daß besonders die Armen so Allmosen genieß, in ihrem Christenthumb besser unterrichtet und angeführt werden, als die armen Kinder ohne Entgelt von denen Schulen informiret werden.

VIII.

Die Armen in den Städten, welche Sich nicht versorget halten, sollen in den Schulen nicht abgeholfen zu seyn vermeinet, dem Præposito dieser Unserer Regierung oder Consistorio zur Berorathung berichtet, und Vorschläge zu thun hat, wie ihnen bescholffen werden; Der Præpositus oder Pastor loci unter säumig, daß Sie entweder gar nicht, oder ungleichmässig, sollen vor Unser Consistorium citiret, und dasüben clariter angesehen werden.

Ferner verordnen Wir, daß die von der Ritterschafft und Land-Rähte, Ambt-Leute, und Richter-Obriegkeiten auf dem Lande und in denen Dörffern, die in ihren Bezirken sich befinden, oder daselbst dienen oder gewohnet haben, entweder mit Arbeit, so sie können, versehen, oder wann sie Alters oder Gebrechlichkeit halber nichts arbeiten können, nohtdürfftig wie bey den in §. 7. verordnet worden, bey eben der Straffe die dem Præposito oder Väter zu Armen-Vorstehern bestellet worden, im migen Fall angedrohet ist, versorgen, und alles was Ihnen in Unserm Rahmen anbefohlen ist, und alles was den Leuten zukommet, ausrichten sollen.

X. Die